

W. Capit. Joseph II.

(Art. XVIII.)

Articulus XVIII.

§. I.

(Keine Exemption von denen Reichs-
Gerichten zu gestatten.)

Wir sollen und wollen auch einigem Reichs-Stand, der die Exemption von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia, oder andern rechtmäßigen Titel von Römischen Kayseren vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen, inskünftige nicht gestatten.

§. II.

(Doch die berechtigte zu manuteneren,
sub reciproco)

Dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemption von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titel, von denen Römischen Kayseren vorhin erlanget, und in deren Besitz gefunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten inskünftige gestatten, und sie nach Anleitung der Cammergerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 27. und des Instrumenti Pacis Art. 8. dabei schützen und handhaben, zu gleich

R. Capit. Leopold II. und
Franz II.

(Art. XVIII.)

Articulus XVIII.

§. I.

(Keine neue Exemption von den Reichs-
gerichten.)

Wir sollen und wollen auch einigem Reichsstande, der die Exemption von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem römischen Reiche, oder durch Privilegien oder andern rechtmäßigen Titel von Römischen Kaisern vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen, inskünftige nicht gestatten.

§. 2.

(Bestätigung der Alten.)

Dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemption von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem römischen Reich oder durch Privilegien, oder andere rechtmäßige Titel von den römischen Kaisern vorhin erlanget, und in deren Besitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten inskünftige gestatten, und sie nach Anleitung der Kammergerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 27. und des Instrumenti Pacis Art. VIII. dabei schützen und handhaben, zu gleich

Project der perpetuirlichen
W. Capit.

Articulus XVIII.

§. 1. Der Römische Kayser soll und will auch einigen Reichs-Stand, der die Exemption von der Reichs-Jurisdiction entweder durch Verträge mit dem Römischen Reich oder durch privilegia, oder andere rechtmäßige Titel von Römischen Kaysern vorher erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen, inskünftig nicht gestatten,

§. 2. dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemption von des Reichs Jurisdiction entweder durch Verträge mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegien oder andere rechtmäßige Titel von denen Römischen Kayseren vorhin erlanget, und in deren Besitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten inskünftige gestatten, und sie nach Anleitung der Cammergerichts-Ordnung part. 2. tit. 27. und des Instrumenti Pacis Art. 8. dabei schützen und handhaben;

§. 3. Er will auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und andere Stände des Reichs, ingleichen die un-
mit

B. Capit. Joseph II.

(Art. XVIII.)

gleich aber auch dieselbe dazu anhalten, daß sie die Verträge auch ihres Orts auf das genaueste beobachten, und was sie denselben zufolge, oder auch sonst dem Reich zu praestiren schuldig seynd, unnachbleiblich thun und leisten mögen.

§. III.

(Jeder bey seinen ordentlichen Rechten zu lassen.)

Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten und Praelaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs, (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) und Dero allerseits Unterthanen im Reich, mit rechtlicher oder gültlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern, oder vorbescheiden.

§. IV. (O)

(Erste Instanz zu manutentiren.)

Sondern einen jeden bey seiner Immedietaet, Privilegiis de non appellando et evocando, sowohl in Civil- und Criminal- als Lehens-Sachen, Electionis Fori, Idem Jure Austragarum tam legalium, quam conventionarium vel Familiarium bey der ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern, mit Aufheb- und Vernichtung aller

(O) (Reichsstädt. Grav. et Mon.)
siehe ad §. 5.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVIII.)

gleich aber auch dieselben dazu anhalten, daß sie die Verträge auch Ihres Orts auf das genaueste beobachten, und was sie denselben zufolge, oder auch sonst dem Reiche zu praestiren schuldig sind, unnachbleiblich thun und leisten mögen.

§. 3.

(Jeder soll bei seinen ordentlichen Rechten)

Wir wollen auch die Kurfürsten, Fürsten und Prälaten, Grafen, Herrn und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen) und dero allerseits Unterthanen im Reiche mit rechtlicher oder gültlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern oder verabscheiden.

§. 4. (O)

(und Privilegien verbleiben.)

Sondern einen jeden bei seiner Immedietaet, Privilegiis de non appellando et evocando, sowohl in Civil- und Kriminal- als Lehenssachen, Electionis Fori, item Jure austragarum tam legalium, quam conventionarium vel familiarium bei der ersten Instanz, und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern mit Aufheb und Vernichtung aller der bis daher etwa dagegen, un-

U 3

Project der perpetuirlichen B. Capit.

mittelbare Reichs-Ritterschaft, und Dero allerseits Unterthanen im Reich mit rechtlichen oder gültlichen Tag-Leistungen von Ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern oder vorbescheiden,

§. 4. sondern einen jeden bey seiner Immedietaet, Privilegiis de non appellando et evocando, sowohl in Civil- als Criminal-Sachen, electionis fori, dem jure Austragarum, bey der ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern mit Aufheb- und Vernichtung aller deren bishero etwan dargegen, unter was Schein oder Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befehlen, bleiben,

§. 5. und keinen mit Commissionen, Mandaten und andern Verordnungen darwider beschweren oder eingreifen, noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammergericht oder sonst eingreifen lassen,

§. 6. In Ertheilung aber der jetzt gemeldter Privilegiorum de non appellando, non evocando, electionis fori und dergleichen, welche zu Ausschließung und Beschränkung des heil. Reichs Juris-

ris-

B. Capit. Joseph II.

(Art. XVIII.)

aller deren bis daher etwan dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befehlen, bleiben.

§. V. (O) (1)

(Verbotne Eingriff dargegen, und Beobachtung möglichster Gleichheit in Ernennung der Commissarien.)

Und keinen mit Commissionen, Mandaten, und anderen Verordnungen darwider beschweren oder eingreifen, noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammergericht, oder sonst eingreifen, in specie aber bey Erkennung deren Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. 5. § in Conventibus Deputatorum 51 genau beobachten lassen, dabey auch, wann die Sachen beyderley Religions-Verwandte betreffen, in Ernennung deren Commissarien Ad Normam Instrumenti Pacis auf eine Gleichheit sehen, dahingegen keinen, der ein eigenes Interesse dabey hat, dazu verordnen, immassen sonst dergleichen Commissiones von keiner Kraft seyn sollen.

§. VI.

(Privilegia de non appellando non evocando etc. vorsichtig zu ertheilen.)

In Ertheilung aber deren jetzt gemeldter Privilegiorum de non ap-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVIII.)

ter was Schein und Vorwand es seyn möge, geschehener Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befehlen bleiben.

§. 5. (O) (1)

(Verbotene Eingriffe. Norm der Kommissionen.)

Und keinen mit Kommissionen, Mandaten und andern Verordnungen darwider beschweren oder eingreifen, noch auch durch den Reichshofrath und das Kammergericht, oder sonst eingreifen, in specie aber bei Erkennung der Kommissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. V. §. In conventibus deputatorum 51 genau beobachten lassen, dabei auch, wenn die Sachen beiderley Religionsverwandte betreffen, in Ernennung der Commissarien ad Normam Instrumenti Pacis auf eine Gleichheit sehen, dahingegen keinen, der ein eigenes Interesse dabei hat, dazu verordnen, immassen sonst dergleichen Kommissionen von keiner Kraft seyn sollen.

§. 6.

(Ertheilung der Privilegien de non appellando u. s. w.)

In Ertheilung aber der jetzt gemeldten Privilegiorum de non ap-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

risdiction, oder der Stände älterer Privilegien, oder sonst zum Präjudiz eines Tertii ausrinnen können, soll und will der Römische Kayser die Nothdurft väterlich beobachten,

§. 7. und nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654 mit Concession der Privilegien erster Instanz, oder sonderbarer Austräge, auf diejenige, welche dieselbe bishero nicht gehabt oder hergebracht, fürderst an sich halten.

Reichsstädtische Gravamina et Monita.

(Art. XVIII.)

(O)

(S. 5.)

(Verletzung der Reichsstädtischen Austragal-Instanz und Beschwerung mit kostbaren öfters unnötigen Kommissionen.)

Obgleich die bekantesten Reichsgesetze, und besonders die R. G. O. P. II. Tit. II. sq. die R. S. R. O. Tit. II. §. 2. das I. P. O. Art. V. §. 56. des Reichs-Absch. de 1654. §. 168. der Bis. Absch. de 1713. §. 9. und die Wahlkap. Art. XVIII. §. 4. & 5. den beeden höchsten Reichs-Gerichten die gemessene Weisung geben, die Stände bey ihrer ersten Instanz und besonders auch bey ihrem Jure Austragarum ruhig zu belassen, und sie dagegen mit Kommissionen und Mandaten nicht zu beschweren, so ist doch diese gesetzliche Verordnung von den Reichsgerichten bisher so wenig beobachtet worden, daß schon Ao. 1741 die Reichsstädte die Verletzung ihrer Austragal-Instanz zur besondern Beschwerde auch in den Jahren 1745 und 1764 zu wiederholen sich genöthiget gesehen haben. Es hat sich aber diese Beschwerde seit dieser Zeit nicht vermindert, sondern vielmehr die Anzahl der Beyspiele sich gehäufet, wo den Reichsstädten in Prozessen mit andern Ständen, oder auch Immediatis vel Mediatibus ihre eingewandte Exceptio Austragarum consuetudinalium, sive conventionalium sive privilegiorum verworfen und sie dadurch nicht nur um ihre erste Instanz gebracht, sondern dagegen öfters mit unnötigen kostbaren Kommissionen, die nur zur Verzögerung gedienet, belästiget worden sind:

Es

Beschwerden und Wünsche des Schwäbischen Reichs-Kreises.

(1) *

§. 5.

(Verletzung der Reichs-Städtischen Austragal-Instanz und Beschwerung mit kostbaren öfters unnötigen Kommissionen.)

Obgleich die bekantesten Reichs-Gesetze u. S. nebenstehende Reichs-Städtische Gravamina,

* No. 2.

Promemoria

(Der Gesandtschaften der löblichen Schwäbischen Reichs-Städte an den Schwäbischen allgemeinen Kreis-Konvent.)
d. d. Ulm den 31. May 1790.

Der dritte Berathschlagungs-Punkt, welchen ein Hochfürstl. Kreisauschreib-Amt zu gegenwärtiger allgemeiner Kreis-Versammlung aufzustellen gnädigst geruhet hat, giebt dem Reichs-Städtischen Collegium dieses Kreises die erwünschte Veranlassung, Einer hochlöblichen Kreis-Versammlung, mittelst der Anlage Lit. A. einige der vorzüglichsten disseitigen Beschwerden und Anliegen, welche zum Theil schon in ältern Zeiten angebracht, aber nicht abgestellt, ja wohl im Gegentheil vermehret worden, zum Theil aber neu entstanden sind, hiemit gehorsamst und mit dem geziemenden Ersuchen vorzulegen, daß es Einem hochlöblichen Kreise hochgefällig seyn möge, diese Beschwerden des reichsstädtischen Collegiums, den ältern Vorgängen gemäß unter diejenigen aufzunehmen, welche bei der bevorstehenden Kaiser-Wahl auf herkömmliche und konstitutionelle Weise von gesammten hochlöblichen Kreises wegen vorgelegt,

B. Capit. Joseph II.

(Art. XVIII.)

appellando, non evocando, Electionis Fori, und dergleichen, welche zu Ausschließung und Beschränkung des heiligen Reichs Jurisdiction, oder der Ständen, älteren Privilegien, oder sonst zum Praejudiz eines Tertii ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurft Väterlich beobachten.

§. VII.

(Wie auch das Recht der Austräge.)

Und nach Inhalt des Reichs-Abschiedes de Anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instanz oder sonderbarer Austräge auf diejenige, welche dieselbe bishero nicht gehabt, oder hergebracht, förderst an Uns halten.

§. VIII.

(Mißbräuche des Rothweilischen Hofgerichts und anderer Schwäbischen Landgerichten alles Ernstes abzutun.)

Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen Jahren her sowohl wider das Kayserliche Hof-Gericht zu Rothweil, als das Weingartische und andere Land-Gerichte in Schwaben allerhand große Beschwerden vorgekommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklaget, daher auch im Friedens-Schluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen, so wollen Wir bey künftigem Antritt Unserer Regierung alles Ernstes daran seyn, daß (in so ferne es vorher nicht bereits geschehen) solchen deren Ständen, einschließlichs deren Reichs-Ritterschaften Beschwerden würdlich aus dem Grunde abgeholfen, und wegen der Abolition erstberührter Hof- und Land-Gerichte auf dem Reichs-Tage baldmöglichst ein gewisses statuiert immittelst aber, und innerhalb einer Jahres-Frist, von sothanem Unserem Regierungs-Antritt an, die eine Zeithero wider die alte Hof- und Land-

B. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVIII.)

appellando, non evocando, Electionis fori und dergleichen, welche zu Ausschließung und Beschränkung des heiligen Reichs Jurisdiction oder der Stände ältern Privilegien oder sonst zum Praejudiz eines tertii ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurft Väterlich beobachten.

§. 7.

(Der Austräge.)

Und nach Inhalt des Reichsabschiedes vom Jahr 1654 mit Konzession der Privilegien erster Instanz, oder sonderbarer Austräge, auf diejenige, welche dieselben bisher nicht gehabt oder hergebracht, förderst an Uns halten.

§. 8.

(Beschwerden wider das Hofgericht zu Rothweil, und Landgerichte.)

Als auch von Kurfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen Jahren her, sowohl wider das Kaiserliche Hofgericht zu Rothweil, als das Weingartische und andere Landgerichte in Schwaben allerhand große Beschwerden vorgekommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklaget, daher auch im Friedensschlusse deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen; so wollen Wir alles Ernstes daran seyn, daß solchen der Stände (einschließlichs der Reichsritterschaften) Beschwerden wirklich aus dem Grunde abgeholfen, und wegen der Abolition erstberührter Hof- und Landgerichte auf dem Reichstage baldmöglichst ein gewisses statuiert, immittelst aber und innerhalb einer Jahresfrist die eine Zeit her wider die alte Hof- und Landgerichtsordnung extendirten Ehefasts-Fälle abgethan, und die dabei sich befindlichen Erzesse und Abusus, zu welcher Erkundigung Wir un-

Reichsstädtische Gravamina et Monita.

(Art. XVIII.)

Es möchte daher der §. 4. & 5. Art. XVIII. Cap. noviss. noch näher zu bestimmen, und darin den Reichsgerichten die Weisung zu ertheilen seyn, insbesondere auch die Reichsstädte bey ihrer Austrägal-Instanz zu belassen, und zu handhaben, auch sie dagegen mit kostbaren Kommissionen und andern dergleichen Verfügungen ohne äußerste Noth nicht zu belästigen, sondern bey dem was in Art. XV. §. 4. & 5. und Art. XIX. §. 6. & 7. Cap. nov. dießfalls versehen ist, zu handhaben, auch überhaupt an ihren Reichständischen Befugnissen und besonderen Privilegien in Civil-Criminal-Merkantil-Frevel-Polizey- und Münzsachen, auch jeden Orts alt hergebrachten Jure, den modum collectandi zu bestimmen, unbeeinträchtigt zu lassen.

Insbondere sind der Erfahrung zufolge die Reichsstädte durch die bey Streitigkeiten zwischen Magistraten und Bürgerschaften, oder auch nur einzelnen Zünften und Bürgern häufig erkanteten Lokal-Kommissionen nicht nur wegen des damit verbundenen großen Kosten-Aufwands sehr beschweret, sondern auch vornemlich dadurch für die Folge sehr benachtheiligt worden, daß diese Kommissionen immer auf Fürsliche Höfe erkannt werden, deren subdelegirte Rätthe öfters bey dem besten Willen blos aus Unkunde der Reichsstädtischen Verfassung die Geschäfte verzögert, und dann solche Unordnungen und Einrichtungen berichtlich angetragen und bewirkt haben, welche in thesi zwar ganz gut und wohlgemeynt, in Hypothesi aber schädlich, und oft in der Ausführung unmöglich gewesen, und daher bey Vorstellungen gegen dieselben nur neue Lokal-Kommissionen, oder wenn man sie auch befolget, einen anderweiten Schaden für die darunter befangene Reichsstadt nach sich gezogen haben.

Beschwerden und Wünsche des Schwäbischen Reichs-Kreises.

(Art. XVIII.)

gelegt, und zur Reichs-Gesetz- und Verfassungsmässigen Abtheilung empfohlen werden sollen.

Diese Social-Verbandmässige Unterstützung, von welcher sich das Reichs-Städtische Kollegium die gedeihlichsten Folgen zu versprechen Ursache hat, wird dasselbe nicht allein mit schuldigem Danke verehren, sondern auch eben soviel Pflicht als Vergnügen darinn finden, bei gegründeten Beschwerden Hoch- und löblicher Missethäter durch seine Bestimmung zum Zweck einer Remedur mitzuwirken, und überhaupt alles dasjenige eifrig und thätig mit anzugehen, was die gemeine Wohlfart dieses Kreises und die besondere eines jeden Hoch- und löblichen Standes zu befördern dienen mag.

Unterzeichnete erlassen sich dabei zu einer Hochlöblichen Kreis Huld und Gewogenheit geziemender Verehrung und Hochachtung.

Ulm den 31. May 1790.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XVIII.)

Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehäfts-Fälle abgethan, und die dabey sich befindliche Excessus und Abusus, zu welcher Erkundigung Wir ohn-interessirte Reichs-Stände alsdann ehest deputiren, und solches an die Churmainzische Canzley, um das von dannen denen übrigen des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichst aufgehoben.

§. IX.

(Exemtions-Privilegia dagegen zu schützen.)

Sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Ständen bey ihren dawider erlangten Exemtions-Privilegien, ohnerachtet solche cassiret zu seyn, vorgewendet werden mögte, gehandhabet werden.

§. X.

(Appellationes zu gestatten.)

Und nächstdem jedem Gravirten frey stehen soll, von mehrerwehnten Hof- und Landgerichten entweder ad Aulam Caesaream, oder an das Kayserliche und des Reichs-Cammer-Gericht, ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren.

§. XI.

(Hergebrachte Exemtionen auch zu manutentiren.)

In alle Wege aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Untertanen, auch anderer von Alters hergebrachter Exemption von berührten Rothweilschen und andern Gerichten bey ihren Kräften erhalten, und sie dawider nicht turbiren noch beschweren lassen.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVIII.)

interessirter Reichsstände alsdann ehest deputiren, und solches an die Kurmainzische Kanzlei, um daß von dannen den übrigen des heiligen römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichst aufgehoben.

§. 9.

(Exemtionsprivilegien.)

Sonderlich aber Kurfürsten, Fürsten und Stände bei ihren dawider erlangten Exemtionsprivilegien, unerachtet solche cassiret zu seyn vorgewendet werden mögten, gehandhabet werden.

§. 10.

(Appellationen.)

Und nächstdem jeden Gravirten frey stehen soll, von mehrerwähnten Hof- und Landgerichten entweder ad Aulam caesaream, oder an Unser und des Reichs Kammergericht ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren.

§. 11.

(Handhabung der Exemtionen.)

In alle Wege aber wollen Wir der Kurfürsten und ihrer Untertanen, auch anderer von Alters hergebrachte Exemption von berührten rothweilschen und andern Gerichten bei ihren Kräften erhalten, und sie dawider nicht turbiren noch beschweren lassen.

Reichsstädtische Gravamina et Monita

(Art. XVIII.)

Es ist also ein angelegentlicher dringender Wunsch der Reichs-Städte ad Art. XV. §. 7. einen Beysatz zu machen, wodurch die Reichsgerichte angewiesen würden, dergleichen Commissionen (in so ferne sie nicht bloße Commissiones ad exequendum sind) vornemlich auf Reichsstädte zu erkennen, wie dieses zum Theil in ältern Zeiten geschehen ist, und wie sich die Reichs-Ritterschaft dieses Vorzugs noch täglich ohne Ausnahm zu ihrem wahren Vortheil zu erfreuen hat.

Beschwerden und Wünsche des Schwäbischen Reichs-Kreises.